

# Anmeldung

## des Feinbrandes in Abfindungsbrennereien in einer Zeit, für die eine Abfindungsanmeldung nicht abgegeben wird

Ich zeige hiermit an, dass ich Branntwein, den ich in meiner Abfindungsbrennerei Nr. \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Ort, Straße/Haus Nr.

erzeugt habe, in dieser Brennerei nach Maßgabe der folgenden Anmeldung feinbrennen will. Ich habe für die in den Spalten 2 bis 4 angegebenen Zeiten eine Abfindungsanmeldung nicht eingereicht und werde eine solche auch nicht mehr einreichen.

Lfd. Nr.	Feingebrannt wird				Zahl der Feinbrände an jedem der in Spalte 2 angegebenen Tage	Zahl, Art, Zeichen und Nummer der Gefäße, in denen der feinzubrennende Branntwein aufbewahrt wird	Feinzubrennender Branntwein			Zusatzstoffe (Geschmacksstoffe)	
	am	Uhrzeit von bis		auf Brenngerät Nr.			Art	Raummenge in l	Alkoholgehalt in Raumbunderten	Art	Menge in l/kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

**Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz:**  
Die Pflicht zur Abgabe der Anmeldung des Feinbrandes ergibt sich aus § 57 BranntwMonG und § 17 BO.

---

---

---

Name und Anschrift des Anmelders

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

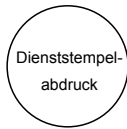
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anmelders

---

Dienststelle

---

Ort, Datum



Der Feinbrand kann der Anmeldung gemäß vorgenommen werden. Auf die Änderung der Betriebszeiten (Spalten 3 und 4 der Anmeldung) wird hingewiesen. \*)

---

Unterschrift und Amtsbezeichnung

---

### Nachschaubefund

---

---

---

---

### Zur Beachtung

1. Der Feinbrand des in einer Abfindungsbrennerei gewonnenen Branntweins ist besonders anzumelden, wenn er in einer Zeit vorgenommen werden soll, für die eine Abfindungsanmeldung nicht abgegeben wird. Die Anmeldung ist dem Aufsichtsdienst in doppelter Ausfertigung spätestens drei Werktage vor dem beabsichtigten Beginn des Feinbrennens vorzulegen.
2. Es darf nur Rohbranntwein (Lutter) sowie Vor- und Nachlauf feingebrannt werden, den der Anmelder in eigenem Namen erzeugt hat.
3. Mit dem Feinbrand darf zu dem angemeldeten Zeitpunkt nur begonnen werden, wenn die Bewilligung des Aufsichtsdienstes vorliegt. Der Anmelder hat die Bewilligung während der Dauer des Feinbrandes in der Brennerei auszulegen.
4. Der Aufsichtsdienst kann die angemeldete Betriebszeit auf die für den Feinbrand erforderliche Zeit beschränken.
5. Der Anmelder darf die amtlichen Sicherungen an dem zu benutzenden Brenngerät lösen, wenn bis zum angemeldeten Beginn des Feinbrennens ein Beamter nicht zur Stelle ist. Er hat dies in der Anmeldung und im Befundbuch zu vermerken.

---

### Vermerk über die Lösung der amtlichen Sicherungen

Ich habe die amtlichen Sicherungen, die an dem in Spalte 5 der Anmeldung bezeichneten Brenngerät zur Verhinderung seiner unangemeldeten Benutzung angebracht waren,

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ Uhr  
Datum Stunden Minuten

gelöst.

---

Unterschrift des Anmelders

---

\*) Nichtzutreffendes durchstreichen